

**Leitsätze zu dem Urteil der Berufungskammer der Zentralkommission für die
Rheinschifffahrt vom 23. Februar 2021 – 524 Z – 2/21**

Der Schiffsführer eines Schubverbands, der in der Bergfahrt auf dem Rhein einen Stillieger in einem seitlichen Abstand von 40 m mit einer Geschwindigkeit von 12,6 km/h passiert, verstößt gegen das in § 6.20 Nr. 1 lit. c RheinSchPV normierte Gebot, seine Geschwindigkeit in der Nähe von Fahrzeugen, die auf üblichen Liegestellen stillliegen, so einrichten, dass Wellenschlag oder Sogwirkung, die Schäden an stillliegenden Fahrzeugen verursachen können, vermieden werden.

Fährt ein Schiff unter Verstoß gegen die Schutzvorschrift des § 6.20 Nr. 1 lit. c RheinSchPV an einem ordnungsgemäß gesicherten Stillieger vorbei und kommt es innerhalb eines räumlichen oder zeitlichen Zusammenhangs mit der Vorbeifahrt zu einem Brechen der Drähte des Stilliegers, so spricht der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass das Verhalten des Vorbeifahrers ursächlich für das Brechen der Drähte war (im Anschluss an BGH, Urteil vom 18. September 1969 – II ZR 180/67, VersR 1969, 1090).

Um den Beweis des ersten Anscheins zu entkräften, muss der Beweisgegner Tatsachen vortragen und beweisen, die die Möglichkeit eines anderen Geschehensverlaufs ernsthaft in Betracht kommen lassen (im Anschluss an BGH, Urteil vom 14. Dezember 1993 – VI ZR 271/92, VersR 1994,324).
